

RECHTSANWALT
DR. KURT JANEK
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A - 1010 WIEN, SINGERSTRASSE 13

TEL (+43 1) 512 56 89

FAX (+43 1) 512 56 89-11

e-mail: ra.janek@chello.at

An das
Landesgericht Korneuburg
Hauptplatz 18
2100 Korneuburg

Klagende Partei

Fiedl
Dr. Jutta LETH
Ärztin
Schwechater Straße 90
2320 Zwölfaxing

vertreten durch

Dr. Kurt JANEK
Rechtsanwalt
1010 Wien, Singerstraße 13

Bevollmächtigung gem. § 30 (2) ZPO
incl. Geldvollm. erteilt
Code R 103617
Gebühreneinzug bis € 1.082,- (AEV)

Beklagte Partei

AUSTRO CONTROL
Österreichische Gesellschaft für
Zivilluftfahrt m.b.H.
Schnirohgasse 11
1030 Wien

wegen

Unterlassung
Streitwert: € 71.900,-

K L A G E

2fach
1 HS
4 Beil

Da die vorliegende Klage und das gegenständliche Verfahren vom reg. Verein „AFLG Antifluglärmgemeinschaft Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr“, 1010 Wien, (Obmann emer. RA Dr. Emmerich FRITZ) mit bisher etwa 200 betroffenen Liegenschaftseigentümern als Mitgliedern vorfinanziert werden, sei es gestattet, trotz des Grundsatzes „Iura novit curia“ folgende Sach- und Rechtsgrundsätze an die Spitze zu stellen und der Klagserzählung im engeren Sinn vorzulagern:

- „Osterreich ist frei“ (Leopold Figl, 15.5.1955)
- „Osterreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“ (Art 1 B-VG)
- „Eigentum ist die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen“ (§ 354 ABGB)
- „Zu den unbeweglichen Sachen gehören... Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraum“ (§ 297 ABGB)
- „Die Benützung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät im Fluge ist frei“ (§ 2 Luftfahrtgesetz)
- „Entschädigungsloser Eingriff in fremdes Eigentum ist verpönt“ (EuGH)
- „Ab einer angemessenen Entschädigung geht das Gemeinwohl vor dem Individualinteresse“ (EuGH)
- „Wien ist anders“ (Plakate an Straßenrändern der Stadteinfahrt und in der Stadt)

Während dem durch den zunehmenden Flugverkehr steigenden Fluglärm bzw. den damit verbundenen vermehrten Abgasbeeinträchtigungen in anderen Ländern bzw. von anderen Städten durch Verlegung der Flughäfen in weiter entferntes, möglichst dünn besiedeltes Gebiet (etwa München, Oslo oder Mailand – wo der Flughafen Malpensa etwa 60 km von der Stadt entfernt liegt) oder zumindest durch die Festlegung möglichst steiler Ein- und Abflugwinkel Rechnung getragen wird, verhält es sich in Wien eben anders.

Hier werden am Flughafen Wien-Schwechat – durchaus zum Staunen der Piloten – von der beklagten Partei und deren Mitarbeitern (die keine Juristen sind und denen die Rechtslage auch von der beklagten Partei in keiner Weise erklärt wird) die Flugzeuge unter Mißachtung der Privatrechtslage und des Eigentumsrechts so ein- und ausgeleitet, daß man auch zur Nachtzeit in seinem eigenen Haus wegen des von den knapp darüber fliegenden Flugzeugen bewirkten, fortwährend impulsartig auftretenden, ungeheuren Fluglärms keinen Schlaf findet, vielmehr – oftmals sogar alle paar Minuten – in des Wortes wahrster Bedeutung „im Bett steht“.

Daß diese – „naturgemäß“ auch bzw. erst recht zur Tageszeit gegebene – gravierende Beeinträchtigung nicht nur in höchstem Maße störend, sondern auch entschieden gesundheitsschädlich ist, liegt zweifellos auf der Hand.

Da sich der historische Gesetzgeber des ABGB zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Beeinträchtigung eines Liegenschaftseigentümers aus der Luft durch Lärm, Gestank und giftige Abgase verständlicher Weise nicht vorstellen konnte, hat er einen bloß „flächigen“ Nachbarbegriff geschaffen.

Andererseits legt jedoch § 297 ABGB ausdrücklich die Zugehörigkeit des in sekrechter Linie über einem Gebäude befindlichen Luftraumes zu jenem fest.

Daraus resultiert, daß auch der Schutz dieses Luftraumes in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Was das vor allem in letzter Zeit im Zusammenhang mit dem Flughafen Wien-Schwechat in den Medien immer wieder aufgetauchte Mediationsverfahren (dessen „glücklicher Abschluß“ erst kürzlich von verschiedenen Seiten gepriesen wurde) anlangt, so bedarf dessen Bedeutungslosigkeit für das vorliegende Verfahren gewiß keiner besonderen Ausführung, stellt jede Mediation doch einen privatrechtlichen Vorgang dar, der keine über die Teilnehmer hinausgehenden Rechtswirkungen zeitigt. Und die Vertretung im Privatrecht setzt bekanntlich eine gültige Vollmacht des Vertretenen voraus. Eine solche lag im Fall der Klägerin nicht vor.

Die klagende Partei ist Eigentümerin der seit Jahrzehnten in ihrem Familienbesitz stehenden Liegenschaft EZ 336 Gb 05224 Zwölfaxing und hat dort auch gemeinsam mit ihrer Familie ihren Hauptwohnsitz.

Die beklagte Partei ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 71000 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich steht.

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes Nr. 898/1993 über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der geltenden Fassung hat sie sämtliche früher dem Bundesamt für Zivilluftfahrt übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

In dieser Eigenschaft betreibt sie auf dem Flughafen Wien-Schwechat den Kontrollturm und leitet mit ihren rechtlich völlig ungeschulten, diesbezüglich daher untüchtigen Besorgungshelfern die Flugzeuge aus und ein, u.z. in der Weise, daß bei Tag und bei Nacht fortwährend Flugzeuge in großer Anzahl ohne Zustimmung der Klägerin den über deren Liegenschaft befindlichen, gemäß § 297 ABGB dieser zugehörigen Luftraum in geringer Höhe durchfliegen und dabei hohen Lärm erzeugen und Abgase sowie Kerosinrückstände auf die Liegenschaft der Klägerin ablassen.

Dadurch wird die Klägerin fortwährend nachhaltig beeinträchtigt und kann insbesondere sowohl in der Nacht als auch – was nach berufsbedingten Nachtdiensten regelmäßig geboten ist – bei Tag oft nicht den erholungsnotwendigen Schlaf finden.

Auch wenn man davon ausgeht, daß mit der – bereits eingangs zitierten – Bestimmung des § 2 LFG eine Legalservitut normiert wird, so ändert dies selbstverständlich nichts daran, daß auch diese von der aus § 484 ABGB abgeleiteten Verpflichtung zur möglichst schonenden Ausübung jeder Dienstbarkeit gekennzeichnet und die geschilderte Leitung der Flugzeuge in der Form, daß man als Grundeigentümer geradezu meint, die überfliegenden Flugzeuge beinahe „greifen“ zu können, daher rechtswidrig ist.

Mit rekommandiertem Schreiben vom 6.7.2005 hat der Verein „AFLG Antifluglärmgemeinschaft Verein gegen entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr“ die beklagte Partei um die Bestätigung ihrer Haftung für ihre Besorgungsgehilfen wie für Erfüllungsgehilfen, subsidiär um Bekanntgabe der Dienstpläne ihrer Mitarbeiter / Fluglotsen samt den an diese ergangenen Anweisungen im Sinne des nunmehrigen Klagsanspruchs ersucht.

Da die beklagte Partei dieses Schreiben unbeantwortet gelassen hat, ist die klagende Partei (die auch Mitglied des genannten Vereines ist) zur Durchsetzung ihres privatrechtlichen Unterlassungsanspruches in der vorliegenden Form auf den Prozeßweg verwiesen. Für ihre Leute und deren mangelnde Rechtskenntnis haftet die Beklagte gemäß § 1315 ABGB.

Beweis: Grundbuchsabschrift betr. die EZ 336 Gb 05224 Zwölfaxing
Meldebestätigung betr. die kl. Partei
Firmenbuchauszug betr. die FN 7100 m des HG Wien
Schreiben des Vereins AFLG Antifluglärmgemeinschaft Verein gegen
entschädigungslose Grundentwertung durch Flugverkehr vom 6.7.2005
sämtliche in Kopie beiliegend
Ortsaugenschein
SV aus dem Gebiet der Umweltmedizin
SV aus dem Gebiet Verkehr und Fahrzeugtechnik / Verkehrssicherheit: Luftfahrt
(17.30) bzw. Verkehr: Luftfahrt (17.80)
PV

Die klagende Partei beantragt sohin nachstehendes

URTEIL:

Die beklagte Partei ist schuldig, die Ein- und Ausleitung von zivilen Luftfahrzeugen zum bzw. vom Flughafen Wien-Schwechat in jeder die Liegenschaft EZ 336 Gb 05224 Zwölfaxing der Klägerin mehr, als dies aus technischer Sicht unvermeidbar ist, durch Lärm, Abgase und sonstige Treibstoffrückstände zu beeinträchtigen, zu unterlassen und der klagenden Partei die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

Wien, am 1.8.2005

Dr. Jutta LETH